

Belehrung über die Mitwirkungspflichten eines Antragstellers auf Sozialhilfeleistungen

Mir ist bekannt, dass die Ausführungen in diesem Merkblatt von besonderer Wichtigkeit für die Sozialhilfeangelegenheiten sind. Insbesondere habe(n) ich/wir von der Mitwirkungspflicht gem. §60 SGB I und den Folgen der Nichtbeachtung Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass ich besonders auf die nachfolgenden Punkte, im Rahmen unserer Mitwirkungspflicht, ausdrücklich hingewiesen wurde:

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen § 20 I SGBX. Es wird geprüft, ob ich die jeweiligen Voraussetzungen für die passende Hilfe vorliegen haben. Diese Entscheidung wird im Einzelfall getroffen. Es wird auch geprüft, ob unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden sind. Gemäß § 2 SGB XII ist Sozialhilfe nachrangig zu gewähren. Bevor Sozialhilfe bewilligt wird, müssen alle zur Verfügung stehenden Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft worden sein. Dies umfasst den Einsatz der eigenen Arbeitskraft, des Einkommens und Vermögens, sowie die Nutzung anderer Hilfsmöglichkeiten, insbesondere von Angehörigen und von anderen Trägern von Sozialleistungen.

Die Mitteilungspflicht bei Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umfasst jegliche Änderung finanzieller Art, d.h. jeder Zuwachs und jede Verringerung von Geldzuflüssen, die den Haushalt meiner Familie betreffen. Darunter fallen also nicht nur Gewährungen von staatlichen oder privaten Leistungen, sondern auch jegliche freiwilligen Zuwendungen an mich. Auch Veränderungen, die in meinem Haushalt lebende Personen betreffen, fallen hierunter.

Gleiches gilt für Veränderungen in den Vermögensverhältnissen, d.h. jegliche Änderungen gegenüber den Angaben bei Antragsstellung.

Grundsätzlich sind bei Antragstellung die Vermögensverhältnisse vollständig anzugeben, d.h. Mitteilung über Sparbücher oder sonstiges Sparguthaben, Lebensversicherungen, Bausparverträge, der Besitz eines Kraftfahrzeugs, Grundvermögen oder sonstige Vermögensgegenstände. Kontoauszüge der laufenden Bankkonten sind vorzulegen.

Jede Arbeitsaufnahme, d.h. auch geringfügige, kurzfristige oder stundenweise Beschäftigung, Heimarbeit oder Aufnahme von Lehrgängen, ist bei erstmaliger Kenntnis mitzuteilen; es kommt also nicht nur auf den Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts an.

Jeder Krankenhausaufenthalt ist uns vor der Aufnahme mitzuteilen.

Sollte ein Wohnungswechsel (Umzug, Wegzug oder auch Zuzug von anderen Personen in den bestehenden Haushalt) beabsichtigt sein, so ist dies dem Sozialamt vorher mitzuteilen.

Sollten diese Pflichten nicht beachtet werden, mache ich mich unter Umständen strafbar. Neben der Rückzahlung der zu viel gezahlten Sozialhilfe können Strafanzeigen mit durch Gericht verhängten Bußgeldern oder schwerwiegenderen Bestrafungen auf mich zukommen. Darüber hinaus sind zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten.